

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SONNPLAST Solutions GmbH (Automotive)

1. Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des LIEFERANTEN sowie alle Anfragen und Bestellungen der Sonnplast Solutions GmbH (nachfolgend SPLS) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, vereinbarten Spezifikationen und der SPLS Qualitätssicherungsvereinbarung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, welche SPLS mit dem LIEFERANTEN über die angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der LIEFERANT das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SPLS zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SPLS. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des LIEFERANTEN sowie alle zukünftigen Anfragen und Bestellungen der SPLS, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht nochmals gesondert ausdrücklich verwiesen wird.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN oder Dritter werden zurückgewiesen und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SPLS deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere bei der vorbehaltlosen Annahme von Lieferungen des LIEFERANTEN sowie für Bezugnahmen in Schreiben, Emails und sonstigen Mitteilungen (z.B. Gegenbestätigungen) des LIEFERANTEN, welche Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen.

2. Ethische Grundsätze, Regelkonformität

2.1 SPLS fühlt sich den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) zur Wahrung der Menschenrechte, Einhaltung von Arbeitsnormen und Erfordernissen im Umweltschutz sowie zur Bekämpfung der Korruption verpflichtet und erwartet daher von allen LIEFERANTEN die Einhaltung dieser Prinzipien. Der LIEFERANT sichert daher zu, dass er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt, durch Handlungen oder Unterlassungen an irgendeiner Form der Bestechung und/oder Korruption, der Verletzung von Menschenrechten und/oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter sowie an Zwangs- und/oder Kinderarbeit beteiligt. Der LIEFERANT verpflichtet sich insbesondere, keine Arbeitnehmer einzustellen, welche nicht ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren haben und dieses Alter durch amtliche Dokumente belegen können.

2.2 Der LIEFERANT sichert weiterhin zu, dass er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt, durch Handlungen oder Unterlassungen an kartellrechtlichen Verstößen und/oder sonstigen mit Ordnungsgeld oder Strafe bedrohten Lebenssachverhalten beteiligt.

2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner, bei Einsatz von Konfliktmineralien deren Herkunft entsprechend Section 1502 des „Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act.“ in Form einer lückenlosen Dokumentation gegenüber SPLS offenzulegen.

2.4 Der LIEFERANT wird SPLS unverzüglich über die Einleitung behördlicher Verfahren im Zusammenhang mit den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 2. informieren.

2.5 Der LIEFERANT stellt sicher, dass alle von ihm Beauftragten oder Unterbeauftragten die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 2. einhalten.

3. Bestellungen, Vertragsabschluss, Lieferabrufe, Änderungen, Fristen

3.1 Sämtliche Anfragen der SPLS beim LIEFERANTEN sind unverbindlich. Erstellt der LIEFERANT aufgrund einer Anfrage von SPLS ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von SPLS zu halten und im Falle von einer Abweichung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Bestellungen, Lieferabrufe, der Abschluss von Verträgen und sonstige Vereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird - mit Ausnahme bei der Beendigung von Verträgen - auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt.

3.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, jede Bestellung der SPLS unverzüglich nach deren Zugang, spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder die Lieferung bzw. Leistung auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist ist SPLS berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der LIEFERANT hat im Falle eines Widerrufs keinerlei Ansprüche gegen SPLS. Erfüllungshandlungen des LIEFERANTEN außerhalb der 3-Arbeitstage-Frist gelten nur dann als Annahme, wenn SPLS über die Erfüllungshandlung vor Absendung des Widerrufs schriftlich informiert wurde.

3.3 Im Rahmen eines bestehenden Lieferverhältnisses sind Lieferabrufe für den LIEFERANTEN bindend, wenn der LIEFERANT nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen seit Zugang des Lieferabrufs schriftlich gegenüber SPLS widerspricht. Vom Umfang her dabei nicht widersprochenen Stückzahlen bzw. Mengen bleiben verbindlich.

3.4 SPLS kann vom LIEFERANTEN Änderungen des Vertragsgegenstandes, z.B. in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3.5 Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz des LIEFERANTEN und/oder der SPLS staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Arbeitstag. Arbeitstage sind die Tage von einschließlich Montag bis einschließlich Freitag.

4. Preise, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang, Lieferung

4.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. Der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer – soweit keine Rahmenverträge mit Preisgleitklauseln abgeschlossen wurden – und schließen Nachforderungen aller Art aus.

4.2 Sämtliche Bezugsnebenkosten, z.B. für Verpackung, Transport bis zur von SPLS angegebenen Versandvorschrift bzw. Verwendungsstelle, Zölle, Abgaben und Versicherung sowie sämtliche anfallenden Entsorgungskosten, insbesondere für Einwegverpackungen, trägt der LIEFERANT, sofern im Einzelfall hiervon abweichend schriftlich nichts anders vereinbart ist. Der LIEFERANT ist verpflichtet sämtliche Bezugsneben- und Entsorgungskosten bereits in seinem Angebot einzeln aufzuschlüsseln und anzuführen.

4.3 Jeder Sendung ist sofort eine Versandanzeige beizufügen. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie ggf. Zeichnungs-Nr. bzw. Materialnummer, Produktnummer aufweisen. Wenn möglich, sind VDA Warenanhänger gem. VDA-Empfehlung 4902 zu verwenden. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

4.4 Die ICC-Incoterms® in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung gelten als vereinbart (derzeit ICC-Incoterms®2020). Lieferungen des LIEFERANTEN innerhalb der Europäischen Union sowie in und aus anderen Ländern weltweit erfolgen ausschließlich DDP (derzeit ICC-Incoterms®2020) an den von SPLS benannten Bestimmungsort, sofern im Einzelfall schriftlich nicht abweichend vereinbart. Bei allen Lieferungen, welche eine Entladung der gelieferten Gegenstände durch den LIEFERANTEN erfordern, trägt der LIEFERANT die Kosten und Gefahr für die Entladung. Die Rücknahmeverpflichtung des LIEFERANTEN für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind gemäß unseren Verpackungsvorschriften bzw., soweit diese dem LIEFERANTEN nicht bekannt gegeben wurden, handelsüblich und sachgerecht zu verpacken.

4.5 SPLS übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit SPLS getroffenen Absprachen zulässig.

5. Rechnungen und Lieferantenerklärungen

5.1 Die Rechnung des LIEFERANTEN ist **sofort nach Lieferung** an den in einer Bestellung genannten Rechnungsempfänger zu senden. Dies gilt nicht, wenn zwischen SPLS und dem LIEFERANTEN das Gutschriftverfahren schriftlich vereinbart wurde. Die Rechnung des LIEFERANTEN muss sich auf den entsprechenden Lieferschein bzw. die jeweilige Position des EDI/DFÜ-Warenbegleitscheins beziehen, die Lieferantenummer, das Datum und die Nummer der Bestellung sowie die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben enthalten. Zu den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben gehören, neben der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Angaben zu Art und Umfang der Leistung, die Angabe des jeweiligen Entgeltes, getrennt aufgeschlüsselt nach Brutto- und Nettobetrag, Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen sowie insbesondere Name und Anschrift des LIEFERANTEN und der SPLS, eine fortlaufende Rechnungsnummer des LIEFERANTEN und dessen finanzamtsbezogene Steuernummer bzw. bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union zwingend die Umsatzsteueridentifikationsnummer des LIEFERANTEN und der SPLS.

5.2 Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht SPLS ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie der vereinbarten Preise.

5.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an SPLS zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei SPLS vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen.

5.4 Der LIEFERANT ist auf Anforderung von SPLS verpflichtet, eine Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001, in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechend einer späteren entsprechenden Folge- oder Ersetzungsregelung, vor Lieferung des Vertragsgegenstandes abzugeben.

5.5 Zahlungen durch SPLS erfolgen ausschließlich nach Eintritt des Leistungszeitpunktes und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei SPLS sowie (sofern angefordert) Zugang einer ordnungsgemäßen Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001 (mutatis mutandis) bei SPLS.

6. Zahlungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der SPLS, Abtretung durch den LIEFERANT und Globalsicherheiten

6.1 Zahlungen der SPLS erfolgen ausschließlich bargeldlos, unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Vorbehalt der Prüfung abgegebener Lieferantenerklärungen bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001 (mutatis mutandis), auf das vom LIEFERANTEN in der Rechnung genannte Bankkonto, mit dem Zahlungsziel 60 Arbeitstage. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich. Von SPLS geleistete Vorauszahlungen/ Anzahlungen sind durch selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft durch den LIEFERANTEN abzusichern.

6.2 Die Bezahlung durch SPLS bedeutet keine Annahme der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung als ordnungsgemäße Erfüllung.

6.3 Die Annahme verfrühter Lieferungen und Entgegennahme verfrühter Leistungen lässt ursprünglich vereinbarte Fristen und Termine, insbesondere solche zur Fälligkeit, unberührt. SPLS ist zur Annahme verfrühter Lieferungen und Entgegennahme verfrühter Leistungen nicht verpflichtet, aber berechtigt.

6.4 SPLS stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. SPLS ist daher bei mangelhafter Lieferung oder Leistung berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung wertanteilig zurückzuhalten.

6.5

Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPLS nicht berechtigt, seine Ansprüche und Forderungen gegen SPLS, mit Ausnahme von Geldforderungen, ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen bzw. geltend machen zu lassen. SPLS ist berechtigt, weiterhin mit befreiender Wirkung an den LIEFERANTEN zu leisten, wenn der LIEFERANT seine Ansprüche und Forderungen gegen SPLS ohne deren Zustimmung abgetreten hat. Die Zustimmung zur Abtretung gilt als erteilt, wenn der Lieferung des LIEFERANTEN ein verlängerter Eigentumsvorbehalt zugrunde liegt und zwischen SPLS und dem LIEFERANTEN gemäß Ziffer 17. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

6.6

Der LIEFERANT ist bereits bei Abgabe seines Angebotes verpflichtet, SPLS auf bestehende Globalsicherheiten (Raum-Sicherungsübereignungen und Mantel-/Globalzessionen, insbesondere mit Kreditinstituten) schriftlich hinzuweisen. Später hinzutretende Globalsicherheiten, deren Änderung oder Aufhebung, sind der SPLS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, diese Globalsicherheiten und/oder die Gefahr einer Kollision von Sicherungsrechten/Sicherungsmitteln auf eigene Kosten jederzeit auf Anforderung von SPLS durch vertragliche und dingliche Freigabeerklärung des Dritten, in Schriftform zugunsten von SPLS aufheben bzw. beseitigen zu lassen und das Original dieser Freigabeerklärung unverzüglich SPLS vorzulegen.

7. Liefertermine, Lieferverzug

7.1

Die in der Bestellung oder im Lieferabruf angegebenen Maße, Mengen, Gewichte, Termine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich, unabhängig vom vereinbarten ICC-Incoterms® und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Eingang der Ware bei dem in einem Lieferabruf oder der Bestellung genannten Bestimmungsort. Der LIEFERANT gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von SPLS genannten Empfangs bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Annahme erforderlich ist, kommt der LIEFERANT ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme nicht verweigert werden kann (§ 640 Abs.1 Satz 2 BGB).

7.2

SPLS ist berechtigt Übermengen abzulehnen und auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei SPLS auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN. SPLS behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

7.3

Dem LIEFERANTEN erkennbare Lieferverzögerungen sind SPLS unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung schriftlich mitzuteilen.

7.4

Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine und Fristen ist der LIEFERANT zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, wenn und soweit der LIEFERANT die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

7.5

SPLS ist berechtigt, ihren zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinausgehenden Bearbeitungsaufwand in Höhe von hundertachtzig (180,00) EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro Schadenfall geltend zu machen.

7.6

Zum ersatzfähigen Schaden gehören insbesondere alle Belastungen, die SPLS von ihren Kunden erhält.

7.7

Dem LIEFERANTEN steht es im Hinblick auf vorstehende Ziffern 7.5. und 7.6. ausdrücklich frei nachzuweisen, dass SPLS kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.

7.8

Im Falle des Lieferverzuges ist SPLS nach fruchtlosem Ablauf einer dem LIEFERANT gesetzten und der jeweiligen Situation angemessenen Frist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und von der Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist SPLS nach vorheriger Abmahnung des LIEFERANTEN berechtigt, sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferungen und Leistungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7.9

Die vorbehaltlose Annahme der gelieferten Gegenstände bzw. vorbehaltlose Entgegennahme der sonstigen Leistungen durch SPLS stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte von SPLS wegen Überschreitung der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.

8. Unverschuldete Verzögerung, Höhere Gewalt

8.1

Eine unverschuldete Verzögerung befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als unverschuldete Verzögerung gilt ein Umstand, der außerhalb jeder zumutbaren Einflussmöglichkeit der säumigen Vertragspartei liegt. Dazu zählen insbesondere Höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen und behördliche Maßnahmen (z.B. Verbote und Kontingentierung), Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Erdbeben, Energieversorgungsprobleme sowie Arbeitskämpfe (hervorgehoben oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten der säumigen Vertragspartei). Dauert die Störung länger als einen (1) Monat, werden die Vertragsparteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen. Im Falle dieser höheren Gewalt ist SPLS unter Berücksichtigung der Interessen des LIEFERANTEN berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung oder Leistung angemessen aufzuschieben.

8.2

Erkennt eine Vertragspartei einen Umstand, der zu einer unverschuldeten Verzögerung führt oder führen könnte, hat sie die andere Vertragspartei von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich um Abhilfe zur Minimierung möglicher Auswirkungen zu bemühen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf Anfrage der anderen Vertragspartei

diesbezügliche Absicherungs- und Notfallpläne zur Verfügung zu stellen.

8.3

Der LIEFERANT wird SPLS unverzüglich über aktuelle oder potentielle Arbeitskämpfe unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung oder Leistung verzögern oder verzögern könnten.

9. Weitergabe von Informationen und Sachen

9.1

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Informationen und Sachen, die ihm im Zusammenhang mit Bestellungen von SPLS, der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an SPLS bekannt werden bzw. von SPLS zur Verfügung gestellt werden (Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Unterlagen, Software usw.), streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten in der Lieferkette erforderlich ist.

9.2

Alle diese Informationen und Sachen werden dem LIEFERANTEN ausschließlich zweckgebunden zur Verfügung gestellt, um zu ermitteln, ob und zu welchen Bedingungen eine Geschäfts- und/oder Lieferbeziehung mit SPLS aufgenommen werden kann, ob und zu welchen Bedingungen eine bereits bestehende Geschäfts- und/oder Lieferbeziehung mit SPLS vertieft werden kann und soll und um mit SPLS geschlossene Verträge zu erfüllen und/oder Ansprüche daraus geltend zu machen. Eine Nutzung zu einem anderen Zweck, setzt die vorherige schriftliche Zustimmung durch SPLS voraus. Insbesondere dürfen Informationen und Gegenstände vom Lieferanten weder selbst zweckentfremdet verwendet werden, noch Dritten angeboten und/oder geliefert werden, es sei denn, SPLS hat hierzu vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

9.3

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SPLS mit der Geschäftsverbindung zu werben.

9.4

Die besonderen Bestimmungen der zwischen SPLS und dem LIEFERANTEN geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung gehen den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 9. vor.

10. Liefersicherung

10.1

Jede Änderung an vereinbarten Vertragsprodukten (z.B. beim Vormaterial hinsichtlich Materialzusammensetzung oder Inhaltsstoffen, Oberflächenbeschaffenheit, Form, Farbe usw.) und/oder vereinbarten Leistungen, insbesondere der Lieferung geänderter Waren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SPLS. Die Kosten einer erneuten Erstbemusterung hat der LIEFERANT zu tragen, wenn Grund oder Initiative zur Änderung vom LIEFERANTEN ausgehen, andernfalls trägt SPLS diese Kosten. Diese Regelung gilt entsprechend für Produktionsverlagerungen sowie für alle Änderungen des Herstellungsprozesses beim LIEFERANTEN.

10.2

Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für SPLS entwickelte Vertragsgegenstände (z.B. Fertig- und Halberzeugnisse, Fertigungsmittel) handelt und SPLS sich insbesondere direkt oder indirekt an den Kosten für die Entwicklung und/oder die Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der LIEFERANT, SPLS mit den Vertragsgegenständen im Rahmen des Bedarfs zu versorgen und Bestellungen von SPLS anzunehmen, solange SPLS die Vertragsgegenstände benötigt.

10.3

Der LIEFERANT verpflichtet sich, SPLS nach dem Ende der Serienproduktion (EOP) über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren mit den Vertragsgegenständen, insbesondere als Ersatzteil zu beliefern. Wird für den LIEFERANTEN zu irgendeinem Zeitpunkt erkennbar, dass ihm die Belieferung nicht mehr möglich sein wird, ist er verpflichtet SPLS unverzüglich über das Ende der Versorgungsmöglichkeit zu informieren und SPLS die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes zu den letzten vereinbarten Preisen einzuräumen.

10.4

Alle Informationen und Sachen, insbesondere produktspezifische Fertigungsmittel und Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Unterlagen, Software dürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, vom LIEFERANTEN erst nach schriftlicher Zustimmung von SPLS vernichtet bzw. entsorgt werden.

11. Qualitätssicherung

11.1

Der LIEFERANT ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von IATF ISO/TS 16949 und ISO 14001, mindestens jedoch DIN EN ISO 9001 und ISO 14001, in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen, deren Geltung ausdrücklich vereinbart wird und dieses System ständig entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik weiterzuentwickeln. Zum Nachweis seiner Zertifizierung hat der LIEFERANT bereits bei Anbahnung der Geschäfts- und Lieferbeziehung das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens vorzulegen. SPLS ist in der laufenden Geschäfts- und Lieferbeziehung berechtigt, vom LIEFERANTEN jederzeit die erneute Vorlage des gültigen Zertifikats zu verlangen.

11.2

Der LIEFERANT ist verpflichtet, seinen gesamten Produktionsprozess und die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass seine Lieferungen und Leistungen mangelfrei sind, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, den einschlägigen Normen sowie sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen, fehlerhafte Lieferungen (Vertragsprodukte, Fertigungsmittel usw.) und fehlerhafte Leistungen (Konstruktionsleistungen usw.) in allen Phasen sicher und schnell identifiziert und von der weiteren Verarbeitung, Auslieferung oder Nutzung ausgeschlossen werden.

11.3

Der LIEFERANT ist entsprechend seines wirksam eingeführten Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, eine Werenausgangsprüfung durchzuführen, um die Mangelfreiheit seiner oder der in seinem Auftrag gelieferten Vertragsprodukte jederzeit sicherzustellen.

11.4

Der LIEFERANT erteilt hiermit sein Einverständnis für die Durchführung von Audits durch SPLS und/ oder dessen Kunden.

12. Mängelhaftung, Gewährleistung, Rücktritt

12.1

Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefährübergangs bzw. dem Zeitpunkt der Leistungserbringung

- mangelfrei und damit von vereinbarter Beschaffenheit (Spezifikation) sind, zu der i.d.R. die Zweckbestimmung, also die Funktion der Lieferungen und Leistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Lieferungen und Leistungen gehört,
- die zugesicherten Eigenschaften besitzen,
- dem Stand von Wissenschaft und Technik und
- den gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltauflagen, Normen und Bestimmungen der Länder, in denen die Lieferungen und Leistungen, insbesondere als Produkte oder Fahrzeuge mit den Produkten verkauft oder verwendet werden, einschließlich EU, EFTA und NAFTA (USA, Kanada, Mexico), entsprechen.

12.2

Im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung ist SPLS berechtigt, nach eigener Wahl, entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom LIEFERANTEN zu verlangen.

Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz von SPLS. Wurden die Liefergegenstände mit Kenntnis des LIEFERANTEN an einen anderen Ort als dem Sitz von SPLS verbracht oder geliefert bzw. die Leistung an einen anderen Ort als dem Sitz von SPLS erbracht, ist Erfüllungsort für die Nacherfüllung, nach Wahl der SPLS, entweder der Sitz von SPLS oder der andere Ort.

12.3.

Entstehen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung bei SPLS zusätzliche Kosten sind diese Kosten vom LIEFERANTEN zu tragen. SPLS ist berechtigt, ihren zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinausgehenden Bearbeitungsaufwand in Höhe von hundertachtzig (180,00) EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro Reklamation/Mängelrüge geltend zu machen.

Dem LIEFERANTEN steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.

12.4.

Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhafte Pflichtverletzung (z.B. bei Verletzung einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann SPLS Ersatz des daraus resultierenden Schadens vom LIEFERANTEN verlangen.

12.5

Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist SPLS, nach schriftlicher Abmahnung des LIEFERANTEN, bei erneut mangelhafter Lieferung/mangelhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

12.6

SPLS ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände nach vorheriger Abstimmung mit dem LIEFERANTEN auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

12.7

Kommt der LIEFERANT dem Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsersuchen von SPLS nicht unverzüglich nach oder kann er die Nacherfüllung nicht durchführen, kann SPLS von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

12.8

SPLS ist berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung im notwendigen Umfang selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

12.9

Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung sowie das auf Ersatz sonstiger Vermögensnachteile, wie z.B. Produktionsausfall bei SPLS, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12.10

Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der LIEFERANT verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbaurückstellungen zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Nachbesserung von Produkten, in die SPLS mangelhafte Vertragsgegenstände des LIEFERANTEN eingebaut hat, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten, Ein- und Ausbaurückstellungen sowie die Kosten für Handlung und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten) des Kunden von SPLS.

Dem LIEFERANTEN steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.

12.11.

Wird im Falle eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder SPLS Produkten, in welche die Vertragsgegenstände des LIEFERANTEN eingebaut sind (Serienschaden), erforderlich, etwa, weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der LIEFERANT die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

Dem LIEFERANTEN steht es auch insoweit ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.

12.12.

Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren bei Vertragsgegenständen, welche in Kraftfahrzeugen verwendet oder eingebaut werden,

- für Vertragsprodukte mit Bestimmungs- bzw. Einsatzort Nordamerika (USA, Kanada, Puerto Rico) innerhalb von sechzig (60) Monaten, gerechnet ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder des Ersatzteileinbaus (je nachdem was zuerst eintritt);
- für Vertragsgegenstände mit Bestimmungs- bzw. Einsatzort außerhalb

Nordamerikas innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten, gerechnet ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder des Ersatzteileinbaus (je nachdem was zuerst eintritt).

12.13

Gewährt der Automobilhersteller dem Endkunden zusätzlich oder entsprechend den im Land des Fahrzeug- oder Ersatzteilkaufs geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist zur Geltendmachung und Beseitigung von Mängeln, verpflichtet sich der LIEFERANT, unabhängig vom Rechtsgrund für die längere Frist, SPLS ebenfalls eine längere Frist einzuräumen, welche der vom Automobilhersteller in dem jeweiligen Land gewährten Frist entspricht. SPLS wird den LIEFERANTEN auf Nachfrage über die vom Automobilhersteller gewährten Fristen informieren.

12.14

Die zuvor in Ziffer 12.12. und 12.13. genannten Verjährungsfristen beginnen nach durchgeführter Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung für den jeweils betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

13. Produkthaftung

13.1

Der LIEFERANT ist für alle von Dritten wegen Personen- und/oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.

13.2

Soweit der LIEFERANT für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SPLS von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften und bei ausländischen Produkthaftungsregelungen.

13.3

Der LIEFERANT ist verpflichtet, SPLS alle Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Maßnahmen der SPLS und/oder der Kunden der SPLS zur Schadenabwehr (z. B. im Rahmen von Rückrufaktion) oder für präventive Kundenmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SPLS den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Davon unberührt bleiben alle gesetzlichen Ansprüche.

13.4

Der LIEFERANT ist verpflichtet, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen Leistungen folgende Versicherungen abzuschließen und mindestens fünfzehn (15) Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten:

- Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens acht (8) Millionen EUR je Personen- und/oder Sachschaden, sofern im Einzelfall davon abweichend schriftlich nicht anders vereinbart;
- Kfz-Zulieferer-Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden durch Rückruf und/oder Mangelhaftigkeit der Produkte) mit einer Deckungssumme von mindestens drei (3) Millionen EUR je Versicherungsfall, sofern im Einzelfall davon abweichend schriftlich nicht anders vereinbart.

Der LIEFERANT hat den Abschluss und den Fortbestand dieser Versicherungen der SPLS auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

14. Gefahren für Mensch und Umwelt

14.1

Bei Lieferung von Produkten, von denen eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, ist der LIEFERANT verpflichtet, SPLS ein EU- Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) zur Verfügung zu stellen und gewährleisten nach RoHS Richtlinie (EG) 2011/65/EU zu liefern. Ist nach diesen Vorschriften die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes

nicht erforderlich, richten sich die Informationspflichten des LIEFERANTEN nach Artikel 32 und 33 der REACH-VO. SPLS ist gemäß Artikel 34 ff. der REACH-VO zur Information verpflichtet. Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei Lieferung von Vertragsprodukten, die bei sachgemäßem Umgang Gefahrstoffe freisetzen, SPLS schriftlich darauf hinzuweisen.

14.2

Vertragsprodukte müssen die Forderungen der EU-Richtlinie vom 18.09.2006 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen, soweit nicht gemäß Anhang II der EU-Richtlinie Werkstoffe und Bauteile vom Verbot bestimmter Inhaltsstoffe (Schwermetalle) ausgenommen sind.

14.3

Dies gilt sinngemäß auch für alle Verordnungen, Richtlinien oder Gesetze, welche die EU-Richtlinie vom 18.09.2006 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) oder die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in Zukunft ersetzen oder ablösen.

14.4

Strengere Anforderungen oder Regelungen, insbesondere in Ländern außerhalb der Europäischen Union, sind vom LIEFERANT einzuhalten und werden von dieser Ziffer 14. nicht berührt, insbesondere weder verkürzt noch in irgendeiner Form eingeschränkt.

15. Schutzrechte

15.1

Der LIEFERANT sichert zu, dass bei Verwendung und Benutzung des Liefergegenstandes und/oder dessen Verkauf kein geistiges Eigentum Dritter (Intellectual Property Rights) im In- und Ausland, insbesondere keine Patente, Lizenzen, Marken, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und sonstiges Know-How verletzt werden.

15.2

Wird SPLS wegen einer Schutzrechtsverletzung gemäß Ziffer 15.1. in Anspruch genommen, ist der LIEFERANT verpflichtet, SPLS auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, welche SPLS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu zählen insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung.

15.3

Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN entfällt, wenn und soweit der LIEFERANT die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von SPLS hergestellt und geliefert hat. Soweit der LIEFERANT danach nicht haftet, stellt SPLS den LIEFERANTEN von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzung frei.

15.4

Gesetzliche Ansprüche der SPLS gegen den LIEFERANTEN bleiben davon unberührt.

15.5

Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt zehn (10) Jahre seit Lieferung des Vertragsgegenstandes an SPLS.

15.6

Der Lieferant ist verpflichtet, die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und/oder von lizenzierten, auch unterlizenziierten Schutzrechten am Vertragsgegenstand SPLS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.7

Soweit Erfindungen und darauf beruhende Schutz- oder Urheberrechte des LIEFERANTEN nachweislich bereits vor Beginn der Geschäfts- und Lieferbeziehung mit SPLS bestanden („Altschutzrechte“) oder außerhalb der Geschäfts- und Lieferbeziehung mit SPLS entstehen („fremde Neuschutzrechte“) und in die Entwicklung des Vertragsgegenstandes einfließen, bleibt der LIEFERANT Inhaber dieser Schutz- und Urheberrechte. Der LIEFERANT erklärt sich bereit, SPLS ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Altschutzrechten und fremden Neuschutzrechten einzuräumen.

15.8

Für Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen aus der Entwicklung des Vertragsgegenstandes gelten die besonderen Bestimmungen des zwischen SPLS und dem LIEFERANT geschlossenen Entwicklungsvertrages.

16. Fertigungsmittel

Der LIEFERANT verschafft SPLS das Eigentum und den Besitz an den in der Bestellung jeweils spezifizierten, neu herzustellenden Fertigungsmitteln, insbesondere an Werkzeugen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass SPLS das Eigentum an den in der Bestellung ausgeführten Fertigungshilfsmitteln im jeweiligen Fertigungs- zustand aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Zahlung des jeweils geschuldeten Kaufpreises erwirbt. Die Übergabe der Fertigungsmittel an SPLS wird dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT die Fertigungsmittel für SPLS in Empfang nimmt bzw. die tatsächliche Sachherrschaft für SPLS ausübt und die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich verwahrt.

Soweit der LIEFERANT noch kein Eigentümer ist, jedoch ein Anwartschaftsrecht auf Den Eigentumserwerb an den von seinen Subunternehmern und Zulieferern unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Fertigungsmitteln oder deren Teilen hat, überträgt der LIEFERANT lediglich Miteigentümer der Fertigungsmittel ist oder ein entsprechendes Anwartschaftsrecht am Miteigentum innehat, überträgt der LIEFERANT das Miteigentum bzw. das Anwartschaftsrecht am Miteigentum entsprechend auf SPLS.

SPLS ist berechtigt, Verbindlichkeiten des LIEFERANTEN bei Subunternehmern und Zulieferern der unter Vorbehalt übereigneten Fertigungsmittel für Rechnung des LIEFERANTEN jederzeit zu bezahlen.

16.2

Fertigungsmittel dürfen vom LIEFERANT nur zur Ausführung der Bestellungen von SPLS benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPLS weder an Dritte weitergegeben, noch für Drittaufträge verwendet, noch an einen anderen Ort verlagert werden. Die Fertigungsmittel dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SPLS nicht nachgebaut werden.

16.3

Der LIEFERANT ist beim Benutzen der Fertigungsmittel für die Einhaltung sämtlicher Gesetze, rechtlicher Regelungen und Vorschriften seines Landes verantwortlich, insbesondere zur Sicherheit und zum Unfallschutz.

16.4

Der LIEFERANT ist für die Dauer der Fertigungsmittelleihe zur rechtzeitigen und kostenlosen Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Betriebsmittel verpflichtet. Störungen sind SPLS unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

16.5

Der LIEFERANT versichert die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust und/oder Beschädigung, insbesondere gegen Feuer sowie gegen alle Gefahren, sofern und soweit es sich bei diesen Gefahren um versicherbare Tatbestände einer EC-Versicherung (Erweiterte Schadens-Deckung zur Feuerversicherung; Extended-Coverage-Versicherung) handelt (Sturm, Hagel, Schneedruck, Lawinen, Überschwemmung, Erdbeben, Streik oder Aussperrung, Einbruchdiebstahl, böswillige Beschädigung, innere Unruhen usw.).

Für die Dauer der Fertigungsmittelleihe wird der LIEFERANT eine Haftpflichtversicherung für sämtliche Körperverletzungen und Schäden, die durch den Betrieb der Fertigungsmittel entstehen können, sowie für Schäden, die den Fertigungsmitteln zugefügt werden (z.B. bei der Lagerung) abschließen und aufrechterhalten. Der LIEFERANT wird den Versicherungsschutz auf Verlangen von SPLS jederzeit Nachweisen.

16.6

Falls sich ein Fertigungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt physisch nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist der LIEFERANT verpflichtet, SPLS darüber schon vor Abschluss des Fertigungsmittelbauvertrages schriftlich zu informieren, sofern in der Planung bereits bekannt, andernfalls mindestens drei (3) Monate vor Verbringung oder Bau des Fertigungsmittels ins bzw. im Ausland, wenn der Erwerb eines Anwartschaftsrechts bzw. des Eigentums/Miteigentums an den Fertigungsmitteln durch die anwendbare ausländische Rechtsordnung, insbesondere deren Sachenrecht (Lex rei sitae) gefährdet sein könnte.

Der LIEFERANT verpflichtet sich sodann, mit SPLS eine Zusatzvereinbarung schriftlich abzuschließen und SPLS darin nach der ausländischen Rechtsordnung dinglich auf adäquatem Niveau wie nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf das Anwartschaftsrecht, Eigentum und Miteigentum abzusichern. Wo dies nicht möglich ist oder das Schutzniveau der ausländischen Rechtsordnung zurückbleibt, stellt der LIEFERANT andere Sicherheiten zur Verfügung.

16.7

Der LIEFERANT ist verpflichtet, jedes Fertigungsmittel, das der LIEFERANT selbst baut oder bei einem Dritten beschafft, auf Kosten des LIEFERANTEN an gut sichtbarer Stelle so dauerhaft zu kennzeichnen, dass die Fertigungsmittel jederzeit als Eigentum oder Vorbehaltseigentum von SPLS erkannt werden können. Entsprechendes gilt für Kennzeichnungen zu Gunsten des Kunden von SPLS, wenn dieser als Eigentümer an die Stelle von SPLS tritt und SPLS den LIEFERANTEN entsprechend zur Änderung der Kennzeichnung auffordert.

16.8

Der LIEFERANT sichert zu, dass ihm an den Fertigungsmitteln, an welchen er ein Anwartschaftsrecht, Eigentum oder Miteigentum nach den Regelungen dieser Ziffer 16. auf SPLS überträgt, ein Anwartschaftsrecht, Eigentum oder Miteigentum tatsächlich zusteht und dass er berechtigt ist, über diese Rechte zu verfügen, insbesondere keine Globalsicherheiten (Raum- Sicherungsübereignungen und Mantel-/ Globalsessionen, etwa mit Kreditinstituten) entgegenstehen.

Der LIEFERANT ist bereits bei Abgabe seines Angebotes verpflichtet, SPLS auf bestehende Globalsicherheiten (Raum- Sicherungsübereignungen und Mantel-/ Globalsessionen, insbesondere mit Kreditinstituten) schriftlich hinzuweisen. Später hinzutretende Globalsicherheiten, deren Änderung oder Aufhebung, sind der SPLS unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, diese Globalsicherheiten und/oder die Gefahr einer Kollision von Sicherungsrechten/Sicherungsmitteln auf eigene Kosten jederzeit auf Anforderung von SPLS durch vertragliche und dingliche Freigabeerklärung in Schriftform zugunsten von SPLS aufheben bzw. beseitigen zu lassen und das Original dieser Freigabeerklärung unverzüglich SPLS vorzulegen.

16.9

SPLS ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Fertigungsmittel im jeweiligen Fertigungszustand mittels schriftlicher Erklärung zu verlangen. Soweit ein Dritter unmittelbaren Besitz an den Betriebsmitteln erlangt, tritt der LIEFERANT bereits jetzt einen bestehenden bzw. künftigen Herausgabeanspruch an SPLS ab. Der LIEFERANT hat die Betriebsmittel vollständig und voll funktionsfähig zurückzugeben.

16.10

Fertigungsmittel, die im Eigentum des LIEFERANTEN stehen und für die Herstellung von Vertragsgegenständen benötigt werden, übereignet der

LIEFERANT an SPLS aufschiebend bedingt. Die Bedingung tritt mit Eingang bei Gericht des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN oder durch Ablehnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN mangels Masse oder der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des LIEFERANTEN ein, wenn die Zwangsvollstreckung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen durch Gläubigerbefriedigung abgewendet wird.

16.11

Die besonderen Bestimmungen des zwischen SPLS und dem LIEFERANTEN geschlossenen Fertigungsmittelrahmen-, Fertigungsmittelbau- bzw. Fertigungsmittelleihvertrages gehen den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 16. vor.

17. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

17.1

SPLS erkennt den einfachen Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN an. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. SPLS ist jedoch zur Weiterveräußerung, -verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

17.2

Für die Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN beigestellte Materialien und Teile bleiben Eigentum von SPLS. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den LIEFERANTEN erfolgen stets namens und im Auftrag für SPLS. Wird die Vorbehaltsware vom LIEFERANTEN mit anderen, SPLS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SPLS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Sache. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des LIEFERANTEN sodann als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der LIEFERANT der SPLS anteilmäßig Miteigentum überträgt; der LIEFERANT verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum sodann unentgeltlich für SPLS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

18. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des LIEFERANTEN

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche des LIEFERANTEN sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LIEFERANTEN überdies nur dann zu, wenn die Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1

Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.2

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Dies gilt ebenso für den Fall, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unbeabsichtigte Lücken enthalten. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zwischen SPLS und dem LIEFERANTEN als vereinbart, wie die Parteien unter

Berücksichtigung des Zwecks des Vertrages eine solche Bestimmung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind sodann verpflichtet, die wirksame und durchführbare Bestimmung schriftlich zu bestätigen.

20. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

20.1

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss nationalen Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20.2

Die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB ist zudem ausgeschlossen.

20.3

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen SPLS und dem LIEFERANT ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Nürnberg. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Das anwendbare materielle Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss der §§ 305 bis 310 BGB, des UN- Kaufrechts (CISG) und der nationalen Kollisionsrechte. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

21. Verhaltenscodex für Lieferanten

21.1

Der Lieferant wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den SPLS Supplier Code of Conduct (Verhaltenscodex) beachten. Der Lieferant Bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren.

21.2

Die Einhaltung des Verhaltenscodex wird der Lieferant auch bei seinen Unterlieferanten einfordern.

21.3

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist SPLS unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel